



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS III 5,
Postfach 12 06 28, 53048 Bonn

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

RSIII5@bmu.bund.de
www.bmu.de

Vorab per Telefax: 030 18333 1885

**Endlagerprojekt Schachtanlage Asse II
Beschleunigung der Faktenerhebung und Rückholung**

Aktenzeichen: RS III 5 - 14841-1/24

Bonn, 24.07.2012

Bei dem fachaufsichtlichen Gespräch zur Schachtanlage Asse II (Anlage) hat das BMU die nachfolgend genannten neuen Regelungen zur Herausgabe und zur Freigabe von Reststoffen bei der Schachtanlage Asse II getroffen.

1. Zutrittslösungen sind künftig, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, uneingeschränkt nach § 29 StriSchV freizugeben. Für den Fall der uneingeschränkten Freigabe wässriger Lösungen (Zutrittslösungen) ist das zu Grunde zu legende Dosiskriterium des § 29 Abs. 2 Satz 1 StriSchV („im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr“) entsprechend Ihrer Abschätzung bei Einhaltung des gemäß WHO zulässigen Wertes für Trinkwasser von 10.000 Bq/l für Tritium eingehalten. Dieser Wert kann als Freigabewert einer uneingeschränkten Freigabe der Zutrittslösung zu Grunde gelegt werden.
2. Dem BMU sind der Entwurf eines Freigabebescheides für die uneingeschränkte Freigabe von Zutrittslösungen einschließlich Antragsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Das BfS wird gebeten, mit der Vorlage des Entwurfes des o.g. Freigabebescheides auch mitzuteilen, ob der Be-





Seite 2

scheid für die eingeschränkte Freigabe von flüssigen Stoffen gemäß § 29 StrlSchV zur Verbringung in das Bergwerk Mariagluck vom 08.05.2012, Az.: EÜ-9A 9140/2-056, der einen Freigabewert von 140.000 Bq/l¹ vorsieht, künftig ruhen soll.

3. Ihre Selbstverpflichtung zur Abgabe von Zutrittslösungen mit einem Wert von unter 100 Bq/l für Tritium (vgl. Anlage 1 der Vereinbarung zwischen der Asse-GmbH, dem BfS und der K+S Entsorgung GmbH vom 19.01.2009) bleibt davon unberührt.
4. Bei der uneingeschränkten Freigabe und bei der zweckgerichteten Freigabe sind entsprechend der Ausgestaltung der Länderbehörden beim Vollzug des § 29 StrlSchV keine Freigabebescheide mehr für einzelne Chargen, sondern Freigabebescheide für definierte Stoffströme zu erteilen.
5. Reststoffe, maschinentechnische Komponenten und Salzgrus, die nicht aus Strahlenschutzbereichen stammen, werden nicht mehr dem Verfahren zur Freigabe bzw. Herausgabe unterworfen.
6. Reststoffe, maschinentechnische Komponenten und Salzgrus, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, sind grundsätzlich dem Verfahren der Freigabe bzw. Herausgabe zu unterwerfen. Für den Fall, dass reale Messwerte (d.h. oberhalb der Nachweisgrenze) festgestellt werden, ist das Material nach § 29 StrlSchV freizugeben. Für das Messverfahren gelten die Festlegungen des Bescheides 1/2010 der Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung.

¹ gemäß Anlage 4 des Gutachtens der Firma Brenk Systemplanung GmbH „Standortbezogene Freigabe von Zutrittslösungen aus der Schachtanlage Asse“ vom 12.10.2008





Seite 3

Ich bitte Sie, diese Festlegungen ab sofort im Projekt Schachtanlage Asse II anzuwenden.

Im Auftrag

Haft

Anlage

Ergebnisprotokoll des fachaufsichtlichen Gespräches (Videokonferenz) zur Schachtanlage Asse II am 21.06.2012

